

Ausstellungsbedingungen

1. Träger:

Wirtschaftlicher Träger, Durchführung und Organisation:
Stadt Vechta, Burgstraße 6, 49377 Vechta
Telefon: 04441 8860, info@vechta.de

2. Ort und Zeitdauer:

Die „Gewerbeschau Stoppelmarkt“ findet vom 14. - 19. August 2025 auf dem Stoppelmarkt Vechta statt. Die Öffnungszeiten sind wie folgt: Do. 18 – 21 Uhr, Fr. + Sa. 14 – 21 Uhr, So. 11 – 21 Uhr, Mo. 09 – 21 Uhr, Di. 14 – 21 Uhr

3. Anmeldung:

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Neben dem ausgefüllten Anmeldeformular muss eine kurze Information zu den auszustellenden Produkten eingereicht werden, gerne in Form von Bildern. Die Eintragungen in dem Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgeführten Anmeldung trägt der Aussteller. Die Unterschrift wird als rechtsverbindlich angesehen. Änderungen und Vorbehalte sind rechtsunwirksam, wenn diese von der Ausstellungsleitung nicht schriftlich bestätigt werden.

Für die Anerkennung der Ausstellungsbedingungen gilt die Einsendung des unterschriebenen Anmeldeformulars.

Wird nach mündlicher Absprache und Standbestellung eine Standbestätigung und Rechnung erteilt, so gelten die darin festgehaltenen Angaben als Vertragsabschluss, wenn nicht binnen 14 Tagen Widerspruch erfolgt. Der Widerspruch ist zu richten an Stadt Vechta, Marktverwaltung, Burgstraße 6, 49377 Vechta.

Zugelassene Teilnehmer*innen können bis vier Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei zurücktreten. Bei einem späteren Rücktritt ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

4. Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, und zwar bis 6 Wochen vor Eröffnung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

5. Standaufbau und Ausstattung:

Es wird ein besonderer Wert auf attraktive Standgestaltung gelegt.

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet.

6. Fertigstellung der Stände und Wiederherstellung der Ausstellungsflächen:

Mit dem Aufbau der Stände kann ab Dienstag vor der Ausstellung begonnen werden. Das Gelände ist ab Dienstag vor der Ausstellung bewacht. Die Aufbauarbeiten müssen bis zum Eröffnungstag bis 12.00 Uhr beendet sein. Alle entstehenden Kosten für die Wiederherstellung des Ausstellungsplatzes in seinen ursprünglichen Zustand, insbesondere bei Anlage von Fundamenten, Erdaushub und Wegbereitung, hat der Aussteller zu tragen. Auch Beschädigungen an Wänden u.ä. müssen dem Aussteller in Rechnung gestellt werden.

7. Standmiete = Beteiligungsgebühr

80,00 € / m² (zzgl. der gesetzlichen MwSt. von 19%) inkl. Strom und Wasser

Jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten vollen aufgerundet.

Die Standplatzverteilung erfolgt ausschließlich durch die Veranstalter. Geäußerte Platzwünsche werden, soweit möglich, berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden. Der Standplatz wird bei Ankunft am Veranstaltungsort durch eine Nummerierung ausgewiesen.

8. An- und Abfuhr der Ausstellungsgüter:

Die Einzelheiten hierüber sind aus der gesondert den Ausstellern zugehenden Hausordnung ersichtlich.

9. Versicherung und Haftung:

Jede/r Marktteilnehmer*in trägt sein/ihr Risiko selbst. Jegliche Haftung der Veranstalter ist ausgeschlossen. Jede/r Aussteller*in hat sich im Hinblick auf die Veranstaltung ausreichend zu versichern. Auf allen Märkten ist eine Haftpflichtversicherung des Teilnehmers Pflicht. Hiermit wird sichergestellt, dass Personen- und Sachschäden, die durch den Teilnehmer selbst oder seinen Stand bzw. seine Teilnahme an dem Markt verursacht werden, abgesichert sind. Eine Versicherungspolice ist auf Verlangen nachzuweisen.

10. Behördliche Sicherheitsvorschriften:

a) Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften

entsprechen. Die Schutzvorrichtungen dürfen nur dann entfernt werden, wenn die Maschinen nicht in Betrieb und nicht an die Kraftquelle angeschlossen sind und nur zu dem Zweck dienen, dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu zeigen. In diesem Falle müssen jedoch die abgenommenen Schutzvorrichtungen unmittelbar neben der Maschine aufgestellt werden. Für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u.ä. entsteht, haftet der Aussteller.

b) Feuerschutz

Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen von ihrem Standort nicht entfernt, zugehängt oder zugestellt werden. Notausgänge weder durch Ausstellungsgegenstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte (Kocher, Bügeleisen, Heizöfen usw.), Gasfeuerstellen sowie sonstiger offener Feuerstellen und brennend vorgeführter Maschinen, Apparate usw. bedarf der besonderen Genehmigung der Ausstellungsleitung. Wärmegeräte müssen auf unverbrennbaren, die Wärmeübertragung verhindernden Unterlagen aufgestellt werden. Für rechtzeitiges Abschalten der Geräte nach Gebrauch hat der Aussteller besonders Sorge zu tragen. Brennbare Flüssigkeiten, gleich welcher Art, dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch angewandt werden.

Verpackungsmaterialien dürfen nicht in den Ausstellungshallen aufbewahrt werden. Sie sind nach Einräumung der Ausstellungsgegenstände auf dem von der Ausstellungsleitung vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Platz abzulegen. Kisten und sonstiges Lagergut sind einem Spediteur zur Lagerung zu übergeben.

c) Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen.

Die elektrischen Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Es dürfen nur Gummischlauchleitungen mittlerer Ausführung (NMH) verlegt werden. Für die Herstellung der Verbindung und Abzweigung sind nur fabrikmäßig für kabelähnliche Leitungen bestimmte Ausführungen zu verwenden. Die Gummischlauchleitungen müssen bis in die Geräte hineingeführt sein, ohne dass der Gummischlauch bis zur Einführung beseitigt ist. Auch bei Durchführung durch Wände und Decken, z.B. aus Holz oder Pappe, darf der Gummischutz nicht beseitigt werden. Elektrische Beleuchtungskörper und Leitungen dürfen nicht an brennbare Dekorationen oder dergleichen angebracht werden.

11. Abfälle, Verpackungsmaterial etc.

Die Stadt Vechta stellt für die Müllentsorgung an 5 Standorten am Marktgelände mobile Müllpressen zur Verfügung. Angefallene Abfälle müssen in den Müllpressen selbständig entsorgt werden. Eine Bedienung der mobilen Müllpressen ist nur außerhalb der Besucherzeiten und nur von eingewiesenem Personal erlaubt. Mitarbeiter des Bauhof Vechta sind an den Veranstaltungstagen jeweils im Zeitraum von 06:00 bis 09:00 Uhr bei Rückfragen zur Bedienung der Müllpressen vor Ort.

Papier / Pappe ist selbstständig in dem vorgesehenen Container hinter dem Amtmannsbult zu entsorgen. (14.-19.08., täglich 09:00 – 11:00 Uhr)

Glas ist kein Müll und ist selbstständig in den vorgesehenen Containern zu entsorgen.

12. Auf- und Abbau

Der Aufbau muss zwischen Mittwoch, dem 13.08.2025, um 08:00 Uhr und Donnerstag, dem 14.08.2025 um 16:00 Uhr abgeschlossen sein. Mit dem Abbau darf frühestens am 20.08.2025 um 01:00 Uhr, begonnen werden. Ebenfalls darf vor Beendigung des Marktes kein Teilabbau erfolgen. Das Auffahren mit Fahrzeugen darf allerdings aus Sicherheitsgründen nicht vor 01:30 Uhr erfolgen. Alle Teilnehmenden verpflichten sich, sich an diese Zeiten zu halten. Bei Zuwiderhandlung wird für den nächsten Markt eine Platzsperr angeordnet. Für etwaige Schäden, die der Ausstellungsleitung oder anderen aus einem gegenteiligen Handeln entstehen, haftet der Aussteller. Nach Ablauf der für den Abbau vorgesehenen Frist werden nicht abgefahrene Ausstellungsgüter von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert.

Dabei übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Verantwortung.

13. Rundschreiben

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch Rundschreiben über alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung dieser Ausstellung unterrichtet. Alle Fragen des Aufbautermins, der Standgestaltung, der Anlieferung von Ausstellungsgütern, Stromanschluss u.a.m. werden besonders erwähnt.

14. Darbietungen und akustische Übertragungen

Der Betrieb eigener Lautsprecheranlagen der Aussteller, Musik und Lichtbilddarbietung jeder Art bedürfen ausdrücklicher Genehmigung durch die Ausstellungsleitung und sind nur in geschlossenen Kojen innerhalb des Standes gestattet. Dabei sind die feuer-polizeilichen Vorschriften zu beachten.

15. Werbung

Das Verteilen von Prospekten außerhalb der vermieteten Standflächen ist verboten.

16. Verlosung und Gewinnspiele

Verlosungen und Gewinnspiele sind nicht statthaft. In Ausnahmefällen werden diese genehmigt. Dies bedarf der Schriftform und muss von den zuständigen Behörden genehmigt werden.

17. Verschiedenes

Auf dem gesamten Ausstellungsgelände hat die Ausstellungsleitung das Hausrecht. Mit Erhalt der Zulassungsbestätigung und der Hausordnung unterwerfen sich die Aussteller und deren Beauftragte den vorstehenden und allen im Interesse der Ausstellung noch eventuell zu erlassenden Bestimmungen sowie allen polizeilichen und behördlichen Vorschriften.

18. Datenschutzbestimmungen:

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltungsanmeldung von den Veranstaltern abgefragt werden, werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Vertragsabwicklung und eventuelle nachträgliche vertragsbezogene Korrespondenz nötig ist bzw. im Falle handels- und/oder steuerrechtlich relevanter Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, so lange, wie die gesetzlichen Fristen des Handelsgesetzbuches und der Abgabenordnung eine Aufbewahrung dieser Dokumente vorsehen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Kontaktanfragen: Personenbezogene Daten, die im Rahmen einer allgemeinen Kontaktanfrage per E-Mail oder Kontaktformular von den Veranstaltern verarbeitet werden, werden nur so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Korrespondenz notwendig ist. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

19. Abbruch des Marktes durch den/die Teilnehmer/-in

Eine vorzeitige Beendigung des Marktes durch den/die Teilnehmer*in kann nur nach erfolgter Rücksprache mit den Veranstaltern erfolgen. Verlässt ein/e Teilnehmer*in den Markt ohne Rücksprache mit den Veranstaltern wird eine Zahlung in Höhe der Marktgebühr fällig. Gleiches gilt, wenn der/die Teilnehmer*in die offiziellen Öffnungszeiten des Marktes nicht einhält.

20. Absage oder Verlegung des Marktes:

Ist eine geregelte Durchführung des Marktes nicht möglich, sind die Veranstalter berechtigt, den Markt abzusagen oder die Marktdauer zu verkürzen, ohne dass der/die Teilnehmer*in hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, die Veranstalter oder ihren Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muss der Markt kurzfristig, 10 Tage oder kürzer vor dem Markttermin, aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von den Veranstaltern nicht zu beeinflussende behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt, örtlich verlegt oder die Marktdauer verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in Höhe von 80 Prozent zu bezahlen. Ab Marktbeginn sind 100 Prozent der Kosten von den Ausstellern zu tragen. Schadensersatzansprüche der Teilnehmer*innen sind ausgeschlossen. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss die Information innerhalb von 10 Tagen vom Veranstalter schriftlich eingebracht werden. Der/die Teilnehmer*in trägt für den Eingang die Beweislast.

Die Veranstalter haben das Recht die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist. In diesem Fall fallen keine Stornogebühren an. Weitergehende Ansprüche des Ausstellers insbesondere Aufwendungs- und/oder Schadensersatz

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzende Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbedingungen soweit wie mögliche entspricht.

Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Ausstellungsbedingungen.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Amtsgericht Vechta